

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 19. Dezember 2024 mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 25.676.200,00
Aufwendungen:	€ 26.140.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -464.500,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung	€ 24.166.200,00
Auszahlungen operative Gebarung	€ 23.585.900,00
Einzahlungen investive Gebarung	€ 1.342.400,00
Auszahlungen investive Gebarung	€ 1.938.000,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 280.000,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 563.400,00
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	- 298.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 1.070.000,-- bei der Kärntner Sparkasse Hermagor (davon € 30.000,-- Städt.
Bestattung und € 50.000,-- Bäderverwaltung)
€ 1.000.000,-- bei der Raiffeisenbank Hermagor und
€ 200.000,-- bei der BKS Bank Hermagor

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Leopold Astner